

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Grillzeit

Nicht nur das starke Geschlecht freut sich aufs Outdoor – Brutzeln. Die eine oder andere Gelegenheit bot sich hierzu bereits in diesem Jahr. Damit das gesellige Beisammensein in größerer oder kleiner Runde nicht unnötig im Streit mit den Nachbarn endet, gilt es Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere bei der Verwendung eines Holzkohlegrills kommt es fast unvermeidlich zu einer starken Geruchsbelästigung der Nachbarn, die diese nicht einfach hinnehmen müssen.

Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit und wie häufig das Grillen erlaubt ist, gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung. Auch die Gerichte entscheiden von Fall zu Fall unterschiedlich.

Entscheidend ist jedenfalls, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Nachbarn gegeben ist. Im Garten oder auf der Terrasse eines Reihenhauses oder Hausgrundstückes ist das Grillen wohl nur zu untersagen, wenn der Grill so dicht an den angrenzenden Wohn- und Schlafräumen platziert wird, dass in diese Qualm und Rauch eindringen kann. Ähnliches gilt für Mietwohnungen.

Einem generellen Grillverbot in Mietvertrag oder Hausordnung liegen meist brandrechtliche Gesichtspunkte zugrunde. Dies dürfte jedoch vorwiegend das Grillen auf dem Balkon betreffen.

Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang - gerade bei einer Feier und mit mehreren Gästen - häufig vernachlässigt wird, ist die Lärmbelästigung. Insbesondere nach 22 Uhr sollte es daher deutlich ruhiger und im Zweifel die Party nach innen verlegt werden.

Auch hier entscheiden jedoch im Einzelfall Gerichte wieder unterschiedlich.

Tipp:

Die Nachbarn einfach mit einladen oder jedenfalls vorher rechtzeitig das Gespräch suchen. Dann bleibt auch dieser Sommer allen Beteiligten in guter Erinnerung...

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin